

Grenzüberschreitende Observation und Nacheile durch einen ausländischen Dienst in Belgien

1. Grundsätze

— Im Bereich des Möglichen geht jeder Polizeidienst auf ein Ersuchen um Zusammenarbeit (Nacheile, Observation) eines ausländischen Dienstes ein, sofern diesem Ersuchen vom Nationalen Magistrat stattgegeben worden ist.

— Wird ein Ersuchen um Zusammenarbeit unmittelbar an einen Polizeidienst gerichtet (z. B. in dringenden Fällen), sind der zuständige Nationale Magistrat und der zuständige Prokurator des Königs binnen kürzester Frist davon in Kenntnis zu setzen.

2. Durchführungsmodalitäten

Observation	Nacheile
<p>— Sobald wie möglich wird die Observation an der Grenze oder so nah wie möglich an der Grenze vom ersuchten belgischen Polizeidienst übernommen.</p> <p>— Aus Sicherheitsgründen werden die anderen örtlichen Polizeidienste von der Observation in Kenntnis gesetzt.</p> <p>— Die Ergebnisse der Observation werden dem Nationalen Magistrat, dem ersuchenden ausländischen Polizeidienst und dem Prokurator des Königs unverzüglich in einem Bericht übermittelt.</p> <p>— Es wird ein Protokoll erstellt, das dem zuständigen Prokurator des Königs in zweifacher Ausfertigung übermittelt wird, wenn im Laufe der Observation zur Wahrheitsfindung unverzichtbares Beweismaterial gesammelt werden konnte.</p>	<p>— Auskünfte über das beziehungsweise die zu verfolgende(n) Fahrzeug(e) und/oder Person(en) werden allen vor Ort eingesetzten Polizeidiensten über die operative Kontaktstelle unverzüglich übermittelt.</p> <p>— Entsprechend dem verfügbaren Personal und etwaiger Anfahrtszeiten werden ein oder mehrere Einsatz- und Observationsteams an der Grenze oder in größtmöglicher Nähe dazu aufgestellt.</p> <p>— Sobald wie möglich übernehmen die belgischen Polizeibeamten die Nacheile und halten die flüchtige(n) Person(en) fest.</p> <p>— Die festgehaltenen Personen werden einer Sicherheits- und einer gerichtlichen Durchsuchung unterzogen. Sie werden identifiziert und in Handschellen zum Sitz der Einheit gebracht, wo sie gemäß den in Belgien geltenden Regeln verhört werden.</p> <p>— Werden diese Personen von den ausländischen Bediensteten selbst festgehalten, so dürfen sie jedoch nur von Beamten belgischer Polizeidienste verhört werden.</p> <p>— Die Ergebnisse der Nacheile werden dem Nationalen Magistrat, dem ersuchenden ausländischen Polizeidienst und dem Prokurator des Königs unverzüglich übermittelt.</p> <p>— Wenn die festgehaltenen Personen keine belgischen Staatsangehörigen sind und die ausländische Behörde kein Ersuchen um vorläufige Festnahme oder Auslieferung gestellt hat, sind die Personen SECHS Stunden, nachdem sie aufgegriffen worden sind, wieder freizulassen. (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen).</p> <p>— Die Polizeibeamten, die die verfolgten Personen festgehalten und/oder verhört haben, erstellen ein Protokoll, das sie dem örtlich zuständigen Prokurator des Königs in zweifacher Ausfertigung übermitteln.</p> <p>— Nacheile in Belgien</p> <p>(1) durch die deutsche Polizei:</p> <p>— Nacheilerecht ohne räumliche und zeitliche Begrenzung,</p> <p>— Festhalterrecht während 30 Minuten.</p> <p>(2) durch die französische Polizei:</p> <p>— Nacheilerecht ohne räumliche und zeitliche Begrenzung,</p> <p>— kein Festhalterrecht.</p>

[C – 2000/00030]

5 NOVEMBER 1999. — Omzendbrief POL 61 betreffende het verbod tot het stellen van een maximumleeftijdsgrens bij werving en selectie voor leden van de gemeentepolitie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief POL 61 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 5 november 1999 betreffende het verbod tot het stellen van een maximumleeftijdsgrens bij werving en selectie voor leden van de gemeentepolitie (*Belgisch Staatsblad* van 23 november 1999), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2000/00030]

5 NOVEMBRE 1999. — Circulaire POL 61 relative à l'interdiction de fixer une limite d'âge maximale lors du recrutement et de la sélection de membres de la police communale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire POL 61 du Ministre de l'Intérieur du 5 novembre 1999 relative à l'interdiction de fixer une limite d'âge maximale lors du recrutement et de la sélection de membres de la police communale (*Moniteur belge* du 23 novembre 1999), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2000/00030]

5. NOVEMBER 1999 — Rundschreiben POL 61 über das Verbot zur Festlegung einer Höchstaltersgrenze bei der Anwerbung und der Selektion von Mitgliedern der Gemeindepolizei - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens POL 61 des Ministers des Innern vom 5. November 1999 über das Verbot zur Festlegung einer Höchstaltersgrenze bei der Anwerbung und der Selektion von Mitgliedern der Gemeindepolizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

5. NOVEMBER 1999 — Rundschreiben POL 61 über das Verbot zur Festlegung einer Höchstaltersgrenze bei der Anwerbung und der Selektion von Mitgliedern der Gemeindepolizei

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
 An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
 Zur Information :
 An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
 An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen
 An die Herren Direktoren der Trainings- und Ausbildungszentren für die Gemeindepolizei
 An den Minister der Inneren Angelegenheiten und des Öffentlichen Dienstes der Wallonischen Region
 An den Herrn Minister-Präsidenten der Region Brüssel-Hauptstadt

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,
 Sehr geehrter Herr Gouverneur,

im Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen wird das Verbot zur Festlegung einer Höchstaltersgrenze bei der Anwerbung und Selektion auferlegt (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Februar 1998).

Konkret bedeutet dies, daß es bei der Anwerbung von Personal verboten ist, eine Höchstaltersgrenze festzulegen, ab der man keine Bewerbung mehr einreichen darf. Es ist ebenfalls verboten, bei der Selektion von Personal eine Höchstaltersgrenze festzulegen, ab der ein Bewerber nicht mehr für die Aufnahme in den Dienst in Frage kommt.

Es ist klar, daß sowohl ein formeller als auch ein impliziter Verweis auf eine Höchstaltersgrenze unter dieses Verbot fällt. Verstöße gegen dieses Verbot werden gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes strafrechtlich geahndet.

In einer Gesetzesbestimmung oder einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß können jedoch die Fälle festgelegt werden, in denen das Alter als Bedingung für den Zugang zu einer Arbeitsstelle oder einer Berufstätigkeit, bei denen das Alter wegen der Art der Tätigkeit oder der Arbeitsbedingungen eine ausschlaggebende Voraussetzung ist, angegeben werden kann (Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 13. Februar 1998).

In mehreren Königlichen Erlassen wird im Rahmen der Zulassungsbedingungen eine Höchstaltersgrenze für bestimmte Dienstgrade bei der Gemeindepolizei angegeben. In Ermangelung einer Gesetzesbestimmung oder eines im Ministerrat beratenen Königlichen Erlasses haben die dort aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Höchstaltersgrenze also keine Rechtsgrundlage mehr, und folglich kann bei der Anwerbung und bei der Selektion (einschließlich der Selektionsprüfungen) von Mitgliedern der Gemeindepolizei keine Höchstaltersgrenze mehr festgelegt werden.

Es wäre meines Erachtens auch nicht von Vorteil, diese Höchstaltersgrenze, etwa durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß, erneut einzuführen. Die neuen Anwerbungsbedingungen für die integrierte Polizei werden nämlich in Kürze Anwendung finden. Außerdem wird im künftigen Statut der Polizei nicht mehr von einer Höchstaltersgrenze als Anwerbungsbedingung die Rede sein.

Ich möchte Sie daher daran erinnern, daß die nachstehend aufgeführten Bedingungen bezüglich der Höchstaltersgrenze, wie sie in den betreffenden Erlassen festgelegt sind, gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 1998 seit dem 1. März 1998 keine Anwendung mehr auf die Mitglieder der Gemeindepolizei finden :

1. für Polizeihilfsbedienstete: Diese durften gemäß Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1990 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwerbung und die Ernennung des Polizeihilfsbediensteten zum Zeitpunkt des Dienstantritts nicht älter als 50 Jahre sein,

2. für Polizeibedienstete und Feldhüter: Die Zulassung als angehender Polizeibediensteter oder angehender Feldhüter in der Gemeinde mußte erfolgen:

— vor dem 35. Geburtstag, und zwar gemäß Artikel 3, § 1, Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1997 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwerbung von Polizeibediensteten und Feldhütern und die Ernennung in diese Dienstgrade,

— vor dem 40. Geburtstag für definitiv ernannte Polizeihilfsbedienstete, die als angehende Polizeibedienstete zugelassen werden können, und zwar gemäß Artikel 3, § 2, Nr. 1 desselben Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1997,

3. für angehende Polizeioffiziere: Die Altersgrenze für die Einreichung von Bewerbungen durfte 35 Jahre nicht überschreiten, und zwar gemäß Artikel 6, Nr. 2, des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei,

4. für Offiziere der Gemeindepolizei:

— Niemand konnte für eine erste Ernennung in einen Dienstgrad eines Offiziers der Gemeindepolizei vorgeschlagen werden, wenn er älter als 55 Jahre war, und zwar gemäß Artikel 3 Absatz 1 des in Nr. 3 erwähnten Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991,

— Niemand konnte für die Ernennung in die Dienstgrade eines Polizeihauptkommissars oder eines Polizeikommissars vorgeschlagen werden, wenn er älter als 60 Jahre war, und zwar gemäß Artikel 3 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991,

5. für Polizeiassistenten: Die Zulassung als angehender Polizeiassistent in der Gemeinde mußte vor dem 35. Geburtstag erfolgen, und zwar gemäß Artikel 2, Nr. 2, des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1997 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwerbung und die Ernennung von Polizeiassistenten.

Ich möchte Sie bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.